

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 3. November 2004 haben Sie dem Stadtrat den Bericht der Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zur Spezialprüfung der Beziehungen zwischen der Stadt und der Swisspower AG zur Kenntnis- und zur Stellungnahme zugestellt. Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

1. Würdigung der Spezialprüfung und des Berichts in formeller Hinsicht

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat nach Ansicht des Stadtrates das ihr Mögliche getan, um den Sachverhalt umfassend abzuklären. Der zu diesem Zweck von der GPK in Milizarbeit geleistete grosse Aufwand verdient den Respekt des Stadtrates wie auch der Verwaltung. Das rechtliche Gehör wurde gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung gewährt, soweit dies im Verfahren einer "Spezialprüfung der GPK" möglich und vorgesehen ist. Es zeigt sich indes, dass dieses Verfahren im Vergleich mit jenem parlamentarischer Untersuchungskommissionen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu wenig detailliert geregelt ist. Es bestehen namentlich erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die Parteirechte des Stadtrates und seiner einzelnen Mitglieder sowie von Mitarbeitenden der Verwaltung und ehemaligen Mitgliedern des Stadtrats, die durch die GPK in das Verfahren miteinbezogen werden. Unklare Anforderungen bestehen auch im Hinblick auf das Protokollieren von Befragungen in diesem Zusammenhang.

In formeller Hinsicht hätte sich der Stadtrat von Seiten der GPK mehr Zurückhaltung bei der Nennung der Namen von Beteiligten im Bericht gewünscht. Bei ewz-Kadermitarbeitenden der zweiten und dritten Hierarchiestufe erscheint ihm die volle Namensnennung im Bericht nicht angezeigt.

Basierend auf dem Bericht von Stadtrat Andres Türlér, Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, muss der von der GPK in bester Absicht unternommene Versuch, ein substanzielles Protokoll der durchgeführten Befragungen auf der Basis von Tonbandaufnahmen herzustellen, als misslungen betrachtet werden. Regelmässig konnten die mündlich gestellten Fragen im Protokoll nicht festgehalten werden. Auch die Antworten waren oft nicht vollständig protokolliert. Im Weiteren erhielten die befragten Personen die Protokolle erst zwei Monate nach der Befragung zur Einsicht zugestellt und konnten die protokollierten Aussagen unter diesen Umständen nur unvollständig nachvollziehen. Vor diesem Hintergrund erscheint die zum Teil extensive Wiedergabe von Zitaten der Aussagen befragter Personen aus diesen Protokollen im vorliegenden Bericht fragwürdig, zumal der ursprüngliche Zusammenhang, in welchem die zitierten Ausführungen gemacht worden sind, wie auch die konkrete Fragestellung nicht nachvollziehbar sind. Dies ist in formeller Hinsicht zu beanstanden. Der Stadtrat anerkennt indes, dass die GPK ihre Sachverhaltsfeststellungen und Schlussfolgerungen in vielen Fällen nicht ausschliesslich auf einzelne solche Aussagen abstützt, sondern dafür auch weitere Dokumente als Indizien anführt. In anderen Fällen hat jedoch dieses formell fragwürdige Vorgehen der GPK zu falschen Schlüssen und darauf beruhenden unzutreffenden Wertungen geführt, die von den betroffenen Personen als verletzend empfunden werden.

2. Zusammenfassende Stellungnahme zu den wesentlichen Aussagen und Empfehlungen der GPK:

2.1 Zum Sachverhalt

Der Stadtrat anerkennt, dass die GPK den Sachverhalt im Wesentlichen zutreffend beschreibt. Er stellt fest, dass die Spezialprüfung keine massgeblichen Tatbestände zu Tage gefördert hat, die nicht bereits aufgrund der Sachverhaltsaufarbeitung bekannt waren, welche Stadtrat Andres Türler ab Mitte September 2002 und insbesondere nach der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) am 20. Oktober 2002 veranlasst und geleitet hat oder die im Revisionsbericht der Finanzkontrolle vom 26. November 2003 erwähnt wurden. Zu letzterem hatte die Stellungnahme von Stadtrat Andres Türler vom 18. November 2003 einen ganz wesentlichen Beitrag geleistet (Offenlegen der Ratifikation nicht genehmigungsfähiger Verträge ohne Vorbehalt durch das ewz; Hinweis auf die Erhebung von ausserordentlichen Kostenbeiträgen durch Swissspower ohne Rechtsgrundlage im Aktionärsbindungsvertrag). Der Stadtrat stellt mit Befriedigung fest, dass die Geschäftsprüfungskommission keine Anzeichen dafür sah, dass bei der Auswahl der Vertragspartner durch das ewz und durch die Swissspower AG irgendwelche unsachgemässen Auswahlkriterien zur Anwendung gekommen wären (vgl. Kapitel 3.4 Abs. 1 des Berichts).

2.2 Zu den abschliessenden Empfehlungen der GPK

Die GPK führt am Ende von Kapitel 4.3.5 ihres Berichts Folgendes aus:

"Der Departementsvorsteher Andres Türler hat bereits verschiedene im Abschnitt "Ergriffene Massnahmen" (vgl. Ziff. 3.8.9) aufgeführte Schritte eingeleitet, um Abläufe transparenter und rechtlich einwandfrei auszugestalten. Damit sind aus der Sicht der GPK, soweit es das Verhältnis ewz-Swissspower betrifft, die wesentlichen operativen Massnahmen getroffen." Die GPK verzichtet deshalb auf zusätzliche Vorschläge.

Der Stadtrat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die von Stadtrat Andres Türler kurze Zeit nach seinem Amtsantritt angeordneten und zum grossen Teil vom ewz bereits umgesetzten Massnahmen, welche im Kapitel 3.8.9 des GPK-Berichts aufgelistet werden, auch aus der Sicht der GPK ausreichend sind.

Eine Differenz, die dem Stadtrat zu erheblicher Besorgnis Anlass gibt, besteht in Bezug auf die Rechtsauffassung der GPK, welche zur Empfehlung führt, den Swissspower-Aktionärsbindungsvertrag (ABV) und "alle von der Stadt gegenüber Swissspower erbrachten finanziellen Leistungen, deren Rechtsgrundlage umstritten ist", nachträglich dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Nach der Aufhebung der 3. Kompetenzerweiterung durch den Regierungsrat und nach der Ablehnung des EMG verfügen der Stadtrat und das ewz zur Festlegung von Strompreisen über Kompetenzen, die um Faktoren geringer sind als jene der übrigen grossen Elektrizitätswerke in der Schweiz. Bei den grössten Werken werden die Stromtarife und die Lieferverträge in der Regel von den unmittelbar übergeordneten Aufsichtsgremien (Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften oder selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten) festgelegt bzw. genehmigt. Sollte der Gemeinderat auf der Umsetzung der überwiesenen Motion von Corine Mauch und Josef Köppli zur Aufhebung sämtlicher Kompetenzübertragungen an den Stadtrat für den Abschluss von Stromlieferverträgen des ewz (GR Nr. 2002/389) bestehen, so könnte sich das ewz de facto kaum mehr am Kerngeschäft der Swissspower (Belieferung von Bündelkunden mit Elektrizität und damit zusammenhängenden Dienstleistungen) beteiligen.

Würde dieser Kompetenzverlust nun auch noch kombiniert mit einer ausserordentlich restriktiven Interpretation der Finanzkompetenzen des Stadtrates im Bereich der Erfüllung des Aktionärsbindungsvertrags der Swissspower AG, so würde das ewz dadurch zu einem unüberwindlichen Bremsklotz für jede zukünftige Entwicklung der Swissspower AG. Dies namentlich auch in Bezug auf neue Geschäftsfelder mit erheblichem Potential (Verrechnungsdienstleistungen, Energiedienstleistungen, Telekom usw.). Der Stadtrat hegt

die Befürchtung, dass die übrigen Aktionäre der Gesellschaft unter diesen Umständen ohne die weitere Beteiligung des ewz ihren Weg in die Zukunft eines letztendlich doch noch geöffneten Strommarktes gehen müssten. Das ewz würde dadurch dem ungewissen Schicksal eines Alleingangs ausgesetzt.

Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass die Partnerschaft der Städtewerke das ewz stärkt und unter Umständen für das ewz überlebenswichtig werden könnte. Er ist überzeugt, dass er für das ewz eine Vertragskompetenz zumindest im Umfang, wie diese heute noch besteht, auch weiterhin benötigt. Er beantragt daher dem Gemeinderat mit Weisung 283 vom 20. Oktober 2004 (GR Nr. 2004/547), auf die Umsetzung der erwähnten Motion Mauch/Köpfli zu verzichten.

Der Stadtrat fordert den Gemeinderat daher auf, die Empfehlung 4.4.3 des GPK-Berichts bzw. allfällige politische Vorstösse mit dieser Stossrichtung abzulehnen (diesbezügliche rechtliche Ausführungen finden sich weiter hinten). Sollte der Gemeinderat anders befinden, so würde der Stadtrat ihm eine entsprechende Kompetenzvorlage mit Delegationsnormen unterbreiten. Mit der Vorlage würde beantragt, dem Stadtrat die erforderliche finanzielle Handlungsfähigkeit einzuräumen, welche für einen Verbleib des ewz bei Swissspower unerlässlich ist. Sollte der Rat diese ablehnen, so dürfte die grösste Stadt der Schweiz mit einem der grössten und profitabelsten Städtewerke aus dem Reigen der schweizerischen Städtewerke ausscheiden müssen. Der Gemeinderat wird darüber zu entscheiden haben, ob er diese Konsequenz wirklich will.

2.3 Zur Wertung durch die GPK und Beantwortung Beschlussesantrag Danner

2.3.1 Zentrales Risiko

Der Feststellung der GPK, das zentrale Risiko der Swissspower AG sei ihre bescheidene Kapitalausstattung (Kapitel 4.3.1 am Ende), stimmt der Stadtrat zu.

Er legt indes Wert auf die Feststellung, dass dies nicht von Anfang an programmiert war. Wie die GPK richtig erkennt, war im ABV für die Phase 2 (nach erfolgter Marktöffnung) eine massive Kapitalaufstockung bei der Swissspower AG als Option vereinbart worden (vgl. Kapitel 2.2.1 Abs. 2 des GPK-Berichts). In diese Phase 2 wollte die Swissspower AG nach dem In-Kraft-Treten des EMG eintreten. Im Zeitpunkt des Beschlusses des Stadtrates über die Beteiligung der Stadt Zürich (19. Januar 2000) war noch kein EMG-Referendum absehbar. Es wurde damals allgemein damit gerechnet, dass dieses Gesetz innerhalb von 12 bis 18 Monaten in Kraft treten könnte (vgl. auch die Zeit-Tabellen in Kapitel 2.2.1 und 2.2.2 des GPK-Berichts). Das Problem mit der zu geringen Kapitalausstattung hätte sich aufgrund der ursprünglichen Erwartung daher gar nie ergeben oder wäre rasch mit einer Kapitalaufstockung gelöst worden. Es erwuchs vielmehr erst aus dem Umstand, dass die Swissspower AG die Phase 2 gar nie in Angriff nehmen konnte, nachdem die Abstimmung über das EMG mehrfach verschoben und das Gesetz schliesslich abgelehnt worden war.

Von Seiten des Departments der Industriellen Betriebe wurde bereits bei der Einleitung des Prozesses zur Überarbeitung des ABV Swissspower im August 2003 die Option für eine Kapitalerhöhung auch ohne Marktöffnung eingebracht. Anscheinend war aber bisher für die Mehrheit der Aktionäre der Swissspower AG eine Kapitalerhöhung im aktuellen Umfeld kein Thema.

Unter diesen Umständen ist der Stadtrat der GPK für ihr klares Votum dankbar. Auch das von Stadtrat Andres Türler in Auftrag gegebene Gutachten von Ernst & Young bestätigt, dass die aktuelle Kapitalausstattung der Swissspower AG verbessert werden sollte. Der Stadtrat ist zuversichtlich, dass aufgrund dieser Beurteilung durch die GPK und durch Ernst & Young die Frage der Kapitalaufstockung unter den Aktionären der Swissspower AG noch einmal aufgenommen werden kann. Dies allerdings nur, sofern die Stadt Zürich und das ewz künftig noch als ernsthafte Partner der in der Swissspower AG kooperierenden Städtewerke betrachtet werden können. - Dies liegt letztlich auch in der Hand des Gemeinderates, der einer entsprechenden Aufstockung der Beteiligung zustimmen müsste (vgl. ferner die vorstehende Stellungnahme zu den abschliessenden Empfehlungen).

2.3.2 Haftungsrechtliche und disziplinarische Konsequenzen

Der Stadtrat stellt fest, dass die GPK die Auffassung des Stadtrates nicht widerlegt, dass im Zusammenhang mit der Beziehung ewz - Swisspower weder haftungsrechtliche noch disziplinarische Konsequenzen, namentlich in Bezug auf alt Stadtrat Dr. Thomas Wagner und ewz-Direktor Dr. Conrad Ammann, angezeigt scheinen. Sie bestätigt damit auch den Beschluss des Gemeinderates vom 12. November 2003, den diesbezüglichen Beschlussesantrag und das Postulat von Gemeinderat Niklaus Scherr (AL) abzulehnen. Damit anerkennt die GPK zumindest implizit auch an, dass unter haftungsrechtlichen und disziplinarischen Gesichtspunkten das Verhalten der Akteure unter den damaligen Umständen und im damaligen Umfeld gewürdigt werden muss (vgl. Kapitel 4.3.2.2 Abs. 3).

2.3.3 Beurteilung des Verhaltens von Personen

Nach Ansicht des Stadtrates entspricht es dem Gebot der Fairness, dass auch bei der nachträglichen politischen Würdigung des Handelns der beteiligten Personen die damaligen Umstände und das damalige Umfeld angemessen berücksichtigt wird. Durch zum Teil sehr pauschal und generell formulierte negative Wertungen an mehreren Stellen des Berichts erweckt die GPK den Eindruck, dass sie diesem Gebot nicht oder nur unzureichend Rechnung getragen hat. Wenn die GPK den berechtigten Hinweis des ewz auf die turbulenten Verhältnisse im Vorfeld der Marktöffnung lediglich "als untauglichen Versuch, von eigenem organisatorischem Versagen abzulenken" (Kapitel 4.2 in fine) qualifiziert, so trägt sie der enormen Leistung, die darin bestand, innert nur zwei Jahren das Geschäft mit Bündelkunden für die Swisspower AG landesweit aufziehen und die wichtigsten grossen Strombezüglerinnen der Schweiz dafür gegen Konkurrenz gewinnen und bei der Stange halten zu können, nicht angemessen Rechnung. Der Ausgang der Abstimmung über das EMG war knapp. Im Hinblick auf den ungewissen Ausgang des Referendums war es für das ewz und die Städtewerke der Swisspower von existenzieller Bedeutung, dass diese Kundinnen zuvor bei Swisspower und beim ewz Verträge unterschrieben hatten und nicht bei der Konkurrenz. Andernfalls wäre dem ewz im Fall einer Annahme des EMG erheblicher Schaden entstanden. Die Abwicklung der Bündelkundenverträge ist eine sehr komplexe Angelegenheit, in welcher keinerlei Erfahrungen vorlagen. Diese Aufgabe mehrheitlich zur Zufriedenheit der Kundschaft abwickeln zu können, hatte aus damaliger Sicht hohe Priorität und ist Swisspower wie ewz gelungen. Darin liegt auch in organisatorischer Hinsicht eine erhebliche Leistung. Dass demgegenüber beim internen Handling der Verträge im ewz auch Defizite zu verzeichnen waren, die vermeidbar gewesen wären oder zumindest rascher hätten korrigiert werden können, verkennt der Stadtrat nicht.

Namentlich in Bezug auf die Wertung des Verhaltens von Direktor Dr. Conrad Ammann und alt Stadtrat Dr. Thomas Wagner kommt die GPK zu pauschalen Aussagen, die im Hinblick auf das gesamte Tätigkeitsgebiet dieser Personen und die von ihnen erbrachte Gesamtleistung einer Relativierung bedurft hätten. Das ewz besteht bei weitem nicht nur aus der Beziehung zu Swisspower und dem Management von 44 Stromlieferverträgen. Es ist vielmehr ein gut funktionierender, umsatzstarker und hoch profitabler Betrieb (vgl. die Entwicklung von Umsatz und Reingewinn 1999 bis 2003 unter Kapitel 2.1.4 des GPK-Berichts).

Das ewz produziert den von ihm benötigten Strom, überträgt, verteilt und handelt mit diesem ohne wesentliche Probleme oder Klagen und versorgt die Stadt Zürich zuverlässig und sicher. Neben seiner für die Stadt ausserordentlich wichtigen Versorgungsaufgabe hat es innert den letzten drei Jahren u. a. folgende zusätzliche Leistungen erbracht:

1. Aufwändige Überprüfung der Möglichkeit eines Erwerbs von Cablecom im Auftrag des Gemeinderates in Koordination mit anderen grossen schweizerischen Städtewerken (Postulat Scherr, GR Nr. 2002/167 vom 22. Mai 2002, überwiesen am 21. August 2002, Bericht des Stadtrates mit Weisung 124 vom 2. Juli 2003, GR Nr. 2003/242). Damit im Zusammenhang Entwicklung einer Telekom-Strategie und Aufnahme eines Pilotversuchs für das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen durch das ewz.

2. Aufbau des Geschäftsbereichs Energiedienstleistungen, zunächst als Pilotversuch mit mehreren, vom Gemeinderat separat bewilligten Grossprojekten sowie auf Basis eines Leistungsauftrags des Gemeinderates und eines vom Volk am 9. Februar 2003 bewilligten Rahmenkredits von 75 Mio. Franken als definitives Geschäftsfeld.
1. Nachverhandlung sämtlicher Verträge seit der Abstimmung über das EMG.
2. Finanzielle Bereinigung der Altlasten aufgrund der Voranwendung nicht genehmigungsfähiger Energielieferungsverträge mit der Weisung 105 (GR Nr. 2003/165) und dem Vollzug des gestützt darauf am 12. November 2003 erfolgten Gemeinderatsbeschlusses durch das ewz.
3. Rasche Entlastung für KMU-Kunden als Ausgleich für die durch den Regierungsrat im Mai 2003 aufgehobene Vertragskompetenz durch Vorlage der Bonus-Weisung.
4. Vollständige Überarbeitung des Globalbudgets im Einvernehmen mit der zuständigen Spezialkommission und dem RPK-Referenten für das DIB. Das heutige Globalbudget 2005 des ewz bringt eine Transparenz, die in der Elektrizitätswirtschaft sonst nirgends zu finden ist.
5. Erarbeitung eines Sponsoringkonzepts und einer Weisung zuhanden des Gemeinderates die der Stadt Zürich im Sport- und Kulturbereich eine zusätzliche, transparente und demokratisch mitbestimmte Förderung ermöglicht, die auf diese Art ohne Beispiel ist.
6. Anpacken der grossen Herausforderung, eine Tarifrevision vorlegen zu können, die konkurrenzfähige Strompreise mit der Förderung der Energieeffizienz und Anreizen zur ökologischen Stromproduktion verbindet. Dies unter der erschwerten Bedingung, dass ein relativ unflexibles kantonales Energiegesetz bekannte Lösungsbeispiele nicht zulässt. Trotzdem zeitgerechte Vorlage eines innovativen Lösungsvorschlags am 22. September 2004 (Weisung 272, GR Nr. 2004/487).

An diesen Leistungen waren auch die im vorliegenden Bericht erwähnten und zum Teil massiv kritisierten ewz-Kader und auch das Departement der Industriellen Betriebe ganz wesentlich beteiligt. Diese Gesamtleistung hat der Stadtrat als Arbeitgeber in Relation zu setzen mit den festgestellten und zum Teil von der GPK zu Recht kritisierten Mängeln beim Vertragsmanagement und in der Beziehung des ewz zur Swisstopower AG. Seiner Ansicht nach steht aber auch der gesamte Gemeinderat in der Pflicht, diesbezüglich für eine Relativierung der Würdigung durch die GPK zu sorgen.

Wenn schliesslich die GPK allein aufgrund der Spezialprüfung der Beziehungen der Stadt Zürich mit der Swisstopower AG den Schluss ziehen will, dass alt Stadtrat Dr. Thomas Wagner seine Führungsverantwortung gegenüber dem ewz unzureichend erfüllt habe und dies mit einem einfachen Hauptsatz pauschal abqualifiziert (GPK Bericht Kapitel 4.1.7 in fine), so tut sie ihm damit Unrecht. Er hat gegenüber der GPK erklärt, dass ihm damals drei übergeordnete Ziele wichtig gewesen seien: Dass das ewz überlebt, dass es seine Kunden halten oder neue Kunden generieren und dass es (weiterhin) gewinnbringend funktionieren konnte (Kapitel 3.9, drittletzter Absatz). Dies sind auch nach Ansicht des heutigen Stadtrates primäre Zielsetzungen in Bezug auf das ewz und es war aus der damaligen Sicht alles andere als selbstverständlich, dass diese Ziele auch im Umfeld eines geöffneten Strommarkts würden erreicht werden können. Die Kundenbindung mittels Bündelkundenverträgen von ewz und von Swisstopower schien damals nach Ansicht nicht nur des ewz, des zuständigen Departementvorstehers und des Stadtrates ein adäquates Mittel zur Zielerreichung, sondern es waren auch die Stadtwerke und deren übergeordnete Gremien in den grössten Städten der Deutschschweiz der gleichen Ansicht. Wäre der Strommarkt durch Volksentscheid im September 2002 geöffnet worden, so hätten diese Verträge einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet. Dass die Verträge mit den bedeutendsten Kunden noch immer gelten, ist nach Ansicht des Stadtrates auch der Hauptgrund für den Umstand, dass sich das ewz bis heute noch nicht mit Durchleitungsbegehren gestützt auf das Kartellgesetz konfrontiert sieht, wie sie das

Bundesgericht im vergangenen Jahr für zulässig erklärte (Entscheid im Fall Migros/Watt Suisse gegen Freiburger Elektrizitätswerke).

3. Stellungnahme zum Bericht im Einzelnen

Vorbemerkung

Gegenstand des GPK-Berichts bilden zu weiten Teilen Vorgänge, die während der Amtsdauer 1998 bis 2002 innerhalb des ewz, zwischen dem ewz und der Swisspower AG, im Verwaltungsrat der Swisspower AG sowie im Departement der Industriellen Betriebe bzw. zwischen diesem und dem ewz stattgefunden haben oder stattgefunden haben sollen. Über die meisten dieser Vorgänge weiss weder der heutige Stadtrat als Gremium noch eines seiner Mitglieder unmittelbar Bescheid. Das ewz, das Departement der Industriellen Betriebe und sein heutiger Vorsteher, Stadtrat Andres Türler, haben im Laufe der Spezialprüfung mehrfach schriftlich gegenüber der GPK zu den entsprechenden Sachverhalten Stellung genommen. Der Stadtrat hat von diesen Stellungnahmen jeweils Vormerk genommen. Der Stadtrat beschränkt sich unter diesen Umständen in der Folge auf Kommentare zu den rechtlichen Aspekten und zu seiner eigenen Rolle in diesem Zusammenhang. Er gibt eigenen politischen Wertungen Ausdruck, soweit der Bericht ihm dazu Anlass gibt. Soweit angezeigt, wird auf wesentliche Fehler im Zusammenhang mit den untauglichen Protokollen hingewiesen.

Zu 1 Auftrag und Vorgehen

Keine Bemerkungen

Zu 2 Ausgangslage

Zu 2.2.3 Die dritte Weisung zur Kompetenzübertragung (Februar 2001 bis November 2003)

Stadtrat Andres Türler legt Wert darauf, die "politische und juristische Chronologie" (S. 12) aus seiner Sicht wie folgt zu ergänzen:

7. 16. September 2002: Stadtrat Andres Türler erfährt anlässlich seines Besuchs bei der Swisspower AG von der Finanzierung mittels "Kostenbeiträgen", die im ABV nicht vorgesehen sind und traktandiert die Frage der Rechtsgrundlage dieser Beiträge für das nächste monatliche Führungsgespräch vom 21. Oktober 2002;
8. 15. Oktober 2002: Stadtrat Andres Türler ordnet den Stopp des Versands von provisorischen Energieabrechnungen an Kunden mit nicht genehmigten Verträgen an;
9. 21. Oktober 2002: Stadtrat Andres Türler bestätigt den Verrechnungsstopp und verlangt eine vollständige Übersicht über die Vertragsproblematik im ewz für den Workshop ewz-DIB vom 19. November 2002;
10. 4. November 2002: Das ewz präsentiert Stadtrat Andres Türler eine noch unvollständige Übersicht über die Problematik mit den nicht genehmigten Verträgen und die bis dahin bei der Aufarbeitung festgestellten Mängel. Er ordnet an, dass zuhanden des Stadtrates anlässlich dessen Klausur vom 22. November 2002 diesbezüglich absolute Transparenz zu schaffen sei.

Es liegen Besprechungsprotokolle und E-Mails zum Beleg dieser Angaben vor.

Zu 3.2 Weitere nicht genehmigte Verträge

Die GPK führt an dieser Stelle einleitend aus, "der Stadtrat" habe mit StRB Nr. 735 vom 7. Mai 2003 "weitere fünf an sich nicht genehmigungsfähige Lieferverträge in eigener Kompetenz ratifiziert". Diese Darstellung ist falsch. Wie die GPK im Bericht weiter unten richtig feststellt, war es das ewz, welches diese Verträge ohne jeden Vorbehalt ratifiziert hatte, obwohl keine Genehmigung des Stadtrates vorlag. Aufgrund einer rechtlichen Beurteilung der Situation blieb dem Stadtrat nichts anderes übrig, als mit dem erwähnten Beschluss die zivilrechtliche Verbindlichkeit dieser Verträge festzustellen (er hat sie nicht "als verbindlich erklärt"). Die Verträge mussten aufgrund der konkreten Umstände als nach dem

Prinzip von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr gültig abgeschlossen betrachtet werden. Die Stadt hätte sie demnach auch ohne diesen Beschluss des Stadtrates erfüllen müssen. Der Beschluss vom 7. Mai 2003 hatte lediglich zum Zweck, dies im Sinne der Rechtssicherheit stadintern klar und verbindlich festzuhalten. Damit war auch klar, dass diese Verträge nicht Gegenstand der Weisung 105 vom 22. Mai 2003 zuhanden des Gemeinderates sein konnten. Sie hätten auch dann erfüllt werden müssen, wenn der Gemeinderat die Weisung 105 abgelehnt hätte.

Zu 3.3 Das Konzept der Dankeschön Verträge

Der fehlende Hinweis auf die noch ausstehende Zustimmung des Gemeinderates zur Weisung 341 für die dritte Kompetenzerweiterung in einem internen Konzeptpapier des ewz wird von der GPK im letzten Absatz dieses Kapitels nach Ansicht des Departements der Industriellen Betriebe überbewertet. Der Verfasser des Papiers war auf Seiten des ewz der massgebliche Verfasser der Weisung 341 und wusste somit über die Notwendigkeit der Kompetenzerweiterung und die entsprechenden Zuständigkeiten Bescheid.

Zu 3.5.7 Rechnungswesen und Liquiditätsprobleme bei Swisspower

Die GPK gab Stadtrat Andres Türler Gelegenheit, zu einem Entwurf ihres Berichts mündlich Stellung zu nehmen. Schon damals machte er geltend, der im Bericht zitierte Satz des Finanzchefs ewz, dieser habe an Swisspower eine eingeschriebene Mahnung versandt und "danach einen Rüffel bekommen", suggeriere, dass ihm die Rüge deshalb erteilt worden war, weil er im Interesse des ewz Ausstehende Zahlungen bei der Swisspower gemahnt hatte. Die erwähnte Rüge galt indes nicht der Mahnung an sich, sondern dem Umstand, dass er seinen Vorgesetzten vorgängig nicht über diese Massnahme in Kenntnis gesetzt hatte.

Zu 3.6 Finanzflüsse

Abschliessend bemerkt die GPK in diesem Kapitel: "Zwar verfügt die Swisspower über eine Marketing-Abteilung mit drei Angestellten; es ist jedoch anzunehmen, dass die gut ausgebaute und professionelle elfköpfige PR-Abteilung von ewz gewisse Transferleistungen zugunsten von Swisspower erbracht hat." Diese Bemerkung ist eine reine Spekulation, für die von der GPK keinerlei Belege oder Aussagen angeführt werden. Im Übrigen gibt es bei den hier aufgeführten Beträgen geringfügige, nicht nachvollziehbare Differenzen zu den Angaben des ewz (vgl. ewz 1 S. 24 bis 30).

Zu 3.7 Interessenkonflikte

Im Verhältnis Mutter-Tochter-Gesellschaft lassen sich gewisse Interessenkollisionen nicht ausschliessen, wenn die Leitungsgremien der Tochtergesellschaft mit Funktionären der Muttergesellschaft besetzt werden. In der Praxis wird dies in der Regel ohne Probleme in Kauf genommen. In der schweizerischen Energiewirtschaft sind die so genannten Partnerkraftwerke, Partnerwerke oder Partnergesellschaften weit verbreitet, namentlich im Bereich der Stromproduktion und in jüngerer Zeit auch zur Stromübertragung sowie beim Erdgastransport. Für ein Partnerkraftwerk gründen mehrere Partner zusammen eine Aktiengesellschaft mit dem Zweck, ein Kraftwerk zu bauen und zu betreiben. Gleichzeitig schliessen sie unter sich einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) ab, in welchem sie sich verpflichten, sämtliche Bau- und Betriebskosten der Gesellschaft zu übernehmen und den vom Kraftwerk der Gesellschaft produzierten Strom zu beziehen, beides in der Regel proportional zu ihrem Aktienbesitz. Diese Konstruktion reduziert in der Regel die möglichen Interessengegensätze im Rahmen einer Mutter-Tochter-Gesellschaft-Konstellation. Mit der Swisspower AG wurde vom ewz erstmals eine juristisch ähnlich ausgestaltete Gesellschaftsform für eine Kooperation im Bereich des Stromvertriebs eingesetzt. Eine nähere Prüfung lässt einige wesentliche Unterschiede zwischen einem klassischen Partnerwerk im Beteiligungsportfolio des ewz und der Swisspower AG zu Tage treten.

Unterschiede zwischen Partnerkraftwerken des ewz und der Swisspower AG

Merkmal	Partnerkraftwerk	Swisspower AG
Rechtsgrundlage	Gemeindebeschluss	Stadtratsbeschluss (stark

Merkmal	Partnerkraftwerk	Swisspower AG
	(unlimitierte Finanzkompetenz im Rahmen des übergeordneten Rechts).	limitierte Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung).
Gesellschaftszweck und Unternehmenstätigkeit	Eng umschrieben und langfristig konstant: Betrieb eines Wasserkraftwerks für die Dauer der erteilten Konzession; Betrieb eines Kernkraftwerks für die Dauer der nuklearen Betriebsbewilligung.	Offen und dynamisch: Belieferung von Bündelkunden, aber auch Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen für den Elektrizitätsmarkt und in „neuen Geschäftsfeldern“ (z. B. Telekommunikation).
Kapitalausstattung	Partnerkraftwerke, an welchen das ewz beteiligt ist, haben ein Aktienkapital von 15 Mio. Franken (KW Wägital) bis 350 Mio. Franken (KK Gösigen).	AK Swisspower derzeit 1,6 Mio. Franken. Umsatz liegt in der Grössenordnung von 180 Mio. Franken, was viele Partnerkraftwerke nicht erreichen.
ABV-Vereinbarung betreffend Kosten/Risiken; Auswirkungen auf die Interessenlage Gesellschaft - Aktionär	ABV sieht klar vor, dass die Aktionäre die gesamten Betriebskosten der Gesellschaft bezahlen und dafür deren Stromproduktion übernehmen. Die Aktionäre tragen somit das wirtschaftliche Risiko der Gesellschaft. Kosten der Gesellschaft werden damit zu Kosten der Aktionäre. Die Stromproduktion der Gesellschaft wird dadurch zur Produktion der Aktionäre. Die Interessen der Gesellschaft und jene der Aktionärsvertreter im Verwaltungsrat der Gesellschaft sind damit tendenziell übereinstimmend.	ABV sieht keine unbeschränkte Kostenübernahme durch die Aktionäre vor, sondern limitierte Beiträge (z. B. EUA 0,5 Rp. pro kWh). Die Gesellschaft muss mit den festgelegten Beiträgen auskommen. Verlangen die Aktionäre von der Gesellschaft mehr Leistungen ohne die Finanzierungsbeiträge zu erhöhen, gibt es Probleme. Divergierende Interessen sind möglich.
Individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären	Kommen vor, sind jedoch selten und nicht systemimmanent. Daraus resultierende Interessenkollisionen sind daher selten.	Kommen ständig vor und sind Bestandteil des Geschäftsmodells (Erfüllung der Bündelkundenverträge erfolgt durch die Aktionäre zu vereinbarten Beistellpreisen im Auftrag von Swisspower; Energiedienstleistungen erbringen die Aktionäre vor Ort im Auftrag usw.).
Personelle Verflechtung zwischen Aktionären und Gesellschaft	Durch Abordnung von Mitarbeitenden der Aktionäre in den Verwaltungsrat sowie regelmässig in zwei beratenden	Vielfältige Verflechtung durch Abordnung von Mitarbeitenden der Aktionäre in den Verwaltungsrat, die

Merkmal	Partnerkraftwerk	Swisspower AG
	Kommissionen (Finanzkommission und Technische Kommission). Bei Partnerwerk mit Betriebsführungsvereinbarung mit einem betriebsführenden Aktionär auch auf der Stufe Geschäftsleitung und eventuell weiterem Personal (seltener Fall).	Direktorenkonferenz, die Finanzkommission, die Vertriebsleiterkommission. Mitarbeit der Key Account Manager der Aktionäre bei der Vertragsanbahnung für die Swisspower AG. Weitere Kooperationen zwischen Swisspower und Aktionären im Bereich der "neuen Geschäftsfelder" (z. B. Energiedienstleistungen, Telekom).

Mehrere Direktoren der Städtewerke haben Mandate im Verwaltungsrat von "klassischen" Partnerwerken inne. Die vorstehenden Unterschiede wurden offenbar zu Anfang nicht erkannt. Aufgrund der besonderen Konstellation bei der Swisspower AG erscheinen Massnahmen zur Verminderung möglicher Loyalitätskonflikte angezeigt. Eine vollständige personelle Entflechtung ist im Interesse der eindeutig vorhandenen Synergiefelder indessen nicht angezeigt.

Zu 3.8.3 Abschluss von Verträgen unter Vorbehalt

Was die an dieser Stelle erwähnten Vertragsabschlüsse im Januar und Februar 1999 anbelangt, so ist der Hinweis angezeigt, dass der Stadtrat Herrn Dr. Conrad Ammann mit Amtsantritt per 1. März 1999 als Direktor des ewz gewählt hat. Diese Verträge fallen somit nicht in seine Amtszeit als Direktor des ewz.

Die GPK erwähnt in den beiden letzten Absätzen dieses Kapitels, das ewz hätte einen, die Swisspower drei Verträge noch nach dem Bezirksratsentscheid vom 11. April 2002 abgeschlossen. Das ewz legt Wert auf die Feststellung, dass der Abschluss dieses Vertrages in seinem Fall am 12. April 2002, mithin vor der Zustellung und in Unkenntnis des Entscheids des Bezirksrates erfolgte. Der Bezirksratsentscheid ging bei der Stadt erst am 16. April 2002 ein. Gemäss ewz schloss die Swisspower gleichentags (12. April) den letzten Vertrag ohne Vorbehalt ab. Die beiden weiteren Verträge der Swisspower seien im einen Fall mit Vorbehalt und im anderen Fall für das Versorgungsgebiet des ewz zu Tarifbedingungen abgeschlossen worden.

Zu 3.8.9 Ergriffene Massnahmen

Stadtrat Andres Türler hat nach Ansicht des Stadtrates nach seinem Amtsantritt rasch die richtigen Massnahmen zur Bereinigung der Probleme im Verhältnis ewz - Swisspower im Zusammenhang mit den nicht genehmigten Energielieferungsverträgen angeordnet und dadurch die notwendige Transparenz geschaffen. Die Entflechtung der personellen Konstellation ewz - Swisspower wird erst auf die Generalversammlung 2005 hin vollständig umgesetzt. Bis dahin kann voraussichtlich ein neuer ABV mit der Stadt Genf als neuem Vollmitglied in Kraft treten. Aufgrund der Untersuchung durch die GPK wurde der Abschluss eines neuen ABV hinausgezögert, damit nach Möglichkeit deren Resultate berücksichtigt werden können; bereits im Juni 2004 ist der Leiter Rechtsdienst des ewz als Sekretär des Verwaltungsrates der Swisspower AG zurückgetreten.

Leider wird es nicht möglich sein, die einzige auf den Inhalt des ABV bezogene Empfehlung der GPK umzusetzen: Ersatz der Beistellpreise durch eine neue, transparent nachvollziehbare Verrechnung der Energiepreise zwischen Swisspower AG und ewz. Das ewz und das Departement der Industriellen Betriebe haben sich für eine Ablösung der Beistellpreise ausgesprochen. Dies erwies sich jedoch im Aktionariat der Swisspower AG derzeit nicht als mehrheitsfähig. Die Beistellpreise werden von einer Mehrheit der Aktionäre

als zwar wenig transparentes, dafür aber "gerechtes" System betrachtet. Der neue ABV sieht die Möglichkeit vor, jährlich rückwirkend die vertragskonforme Anwendung des Preismodells durch die Revisionsgesellschaft der Swisspower AG überprüfen zu lassen. Dies ermöglicht zumindest einen gewissen Ausgleich für den Nachteil der relativen Intransparenz des Preismodells. Die Beistellpreise dürften mittelfristig durch ein Preissystem mit Durchleitungsentschädigung ersetzt werden können.

Der Forderungsüberschuss des ewz gegenüber der Swisspower AG konnte innerhalb der letzten 12 Monate auf ein normales Mass reduziert werden:

Status der Swisspower AG				
Stichtag	Debitoren		Kreditoren	
	offen	fällig	offen	freigegeben
30.12.2003	9 140 948.15	3 629 085.50	2 502 220.80	1 643 705.18
31.12.2003	6 803 404.15	1 889 767.25	1 709 634.15	1 280 376.34
26.1.2004	11 058 118.25	1 966 230.45	1 710 305.55	1 280 376.34
25.2.2004	15 906 242.95	9 935 831.64	1 974 443.95	1 545 186.14
22.3.2004	16 615 186.85	7 090 645.15	1 503 219.51	1 073 961.70
26.4.2004	11 584 994.55	5 076 309.15	1 071 945.61	243 757.95
14.5.2004	11 221 833.40	3 971 896.70	1 542 859.11	478 311.00
25.6.2004	7 836 417.80	2 197 785.35	985 891.47	1 324 959.40
02.7.2004	5 394 223.95	781 258.80	869 943.80	869 943.80
26.7.2004	11 007 476.65	1 859 314.20	686 073.70	474 677.30
26.8.2004	12 574 243.40	171 349.55	478 932.93	478 932.93
28.9.2004	9 773 422.85	4 111 583.80	640 021.85	640 021.85
26.10.2004	7 375 110.20	968 236.00	912 892.80	912 892.80

Das Departement der Industriellen Betriebe hat gemeinsam mit dem Finanzdepartement eine Controllerin angestellt. Das finanzielle Controlling ist etabliert. Aufgrund der aktuellen Unsicherheit über den Fortbestand einer Vertragskompetenz für das ewz im Bereich der Energielieferverträge hat Stadtrat Andres Türler einstweilen darauf verzichtet, in diesem Bereich das Controlling des ewz bis auf die Ebene Departement zu verlängern. Es erscheint ihm derzeit ausreichend, wenn über die Geschäfte in diesem Bereich anlässlich der monatlichen Führungsbesprechung des Departementsvorstehers mit der Geschäftsleitung des ewz rapportiert wird.

Zu Ziff. 3.10 Rechtliche Aspekte

Rechtsgrundlage für die energieabhängige Umsatzabgabe (EUA) in der Höhe von 0,5 Rp./kWh: Der Stadtrat hält daran fest, dass er gestützt auf Art. 8 Ziff. 2 Abs. 2 des Energieabgabereglements (EAR) diese Umsatzabgabe in eigener Kompetenz festlegen durfte. Seine Rabattkompetenz wird durch diese Vorschrift nicht limitiert. Es ging darum, dass der "Vertriebskanal" Swisspower aus der Sicht der Kunden Mehrkosten verursachte. Hätte man den Kunden die Kosten dieses Vertriebswegs belastet, so hätte aus ihrer Sicht der Preis nicht gestimmt bzw. er wäre nicht marktgerecht gewesen. Der Stadtrat hätte diesen Kunden daher einen grösseren Rabatt gewähren müssen als den unmittelbaren ewz-Kunden. Dies hätte wiederum Preisverzerrungen bzw. einen zusätzlichen Preisdruck bei den ewz-Vertragskunden ergeben. Es war unter diesen Umständen sinnvoll, den erforderlichen Preisnachlass als EUA auszugestalten. Es musste im Übrigen ein System gefunden werden, das der Mehrheit der Swisspower-Aktionäre auch sinnvoll und vernünftig schien. Die

Erhebung der EUA wurde im Beschluss des Stadtrats vom 19. Januar 2000 über die Beteiligung an der Swissspower AG und über die Genehmigung des Swissspower-ABV erläutert. Dass in den einzelnen Beschlüssen zur Genehmigung des Vollzugs von Verträgen der Swissspower AG für die Konsumstellen in der Stadt Zürich die daraus resultierende EUA nicht separat ausgewiesen war, ändert an deren Gültigkeit und Kompetenzmässigkeit nichts. Auch das von Stadtrat Andres Türler bei Vischer, Rechtsanwälte, Basel und Zürich, in Auftrag gegebene Rechtsgutachten bestätigt die Kompetenzmässigkeit des Abschlusses des ABV in der Kompetenz des Stadtrates und kommt zum Schluss, dass auch der im Entwurf vorliegende neue ABV, der noch immer eine EUA vorsieht, in der Kompetenz des Stadtrates bewilligt werden darf.

Entgegen der Meinung der GPK ist der Stadtrat der Ansicht, dass auch die so genannte Vorfinanzierung von Konsumstellen in Drittgebieten gestützt auf die finanziell nicht begrenzte Rabattkompetenz des Stadtrates gemäss Art. 8 EAR bewilligt werden kann. Die Kunden verlangten in diesen Fällen den Einbezug von Konsumstellen ausserhalb des Versorgungsgebietes der Swissspower Aktionäre in den Energielieferungsvertrag. Die Swissspower AG konnte diese Konsumstellen nicht direkt und zum vereinbarten Preis versorgen, solange die Durchleitung durch Drittgebiete mangels Marktöffnung noch nicht möglich war. Sie konnte die Kunden jedoch finanziell so stellen, als ob sie diese Bezugsstätten ab Vertragsbeginn versorgen würde, indem sie ab Vertragsbeginn bis zur Durchleitungsmöglichkeit die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Lieferpreis der effektiven Stromversorger in den Drittgebieten übernahm. Diese Vorfinanzierung hätte vertraglich als befristeter, den tatsächlich belieferten Bezugsstätten im Versorgungsgebiet der Swissspower gewährter zusätzlicher Rabatt ausgestaltet werden können. Swissspower teilte die Kosten der Vorfinanzierung unter den an einem Energieliefervertrag beteiligten Partnern entsprechend dem Lieferanteil im Versorgungsgebiet auf. Somit entsprach der vom ewz zu übernehmende Anteil finanziell exakt dem, was es bei der Vereinbarung eines solchen temporären zusätzlichen Rabatts für die Konsumstellen auf dem Gebiet der Stadt Zürich auch hätte übernehmen müssen. Das Problem lag hier somit nicht im Bereich der Kompetenz, sondern ausschliesslich im Bereich der Transparenz. Da diese Vorfinanzierung in der Zwischenzeit infolge Nachverhandlung der Verträge entfallen ist, sah der Stadtrat keine Veranlassung, bezüglich dieser von ihm bereits früher genehmigten Verträge für die Vergangenheit nachträglich über einen Zusatzrabatt zu beschliessen, der zum gleichen finanziellen Resultat führen würde wie die bereits erledigte Vorfinanzierung. Da der Sachverhalt nicht mehr aktuell ist, wurde diese Frage von Stadtrat Andres Türler auch nicht zur externen Begutachtung unterbreitet. Aus der Sicht des Stadtrates ist diese Kompetenzfrage indes nicht zweifelhaft. Falls es der Gemeinderat für angezeigt hält, ist der Stadtrat selbstverständlich bereit, in eigener Kompetenz nachträglich einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Zusammenfassend ergibt sich aus der Sicht des Stadtrates:

Für die EUA und für die Vorfinanzierung bildete Art. 8 Energieabgabereglement eine ausreichende Rechtsgrundlage. Zum Teil fehlte es indes aus den von der GPK erkannten Gründen (Kapitel 3.5.5) an einer transparenten Beschlussfassung im Stadtrat. Diese könnte an sich nachgeholt werden, was aber ohne externe Auswirkungen bleiben würde.

Zutreffend ist, dass für die ausserordentlichen Kostenbeiträge, die proportional zur Aktienkapitalbeteiligung erhoben worden sind, keine hinreichende Rechtsgrundlage vorlag.

Zu 3.11.2 Stadtrat

Zu ergänzen ist, dass als Konsequenz aus der Klausur vom 22. November 2002 Stadtrat Andres Türler unter Beizug der Verwaltung den Stadtrat am 22. Januar 2003 über das Thema "Energielieferverträge - wie weiter ?" orientierte. Im Anschluss an diese Orientierung (in der Chronologie auf Seite 12 des Berichts unpräzis als "Diskussion DIB-ewz" bezeichnet), wurde das weitere Vorgehen festgelegt, wie es in der Folge auch umgesetzt worden ist.

Zu 4 Wertung durch die GPK und Beantwortung Beschlussesantrag Danner

Zu 4.1.1 Ausgangslage

Zum hier von der GPK erwähnten "Vorpreschen" der ewz-Führung gegenüber den politischen Behörden im Januar 1999 ist einerseits anzumerken, dass Dr. Conrad Ammann damals noch nicht als ewz-Direktor amtierte. Im Weiteren wurde der Abschluss dieser Verträge unter Genehmigungsvorbehalt auch vom damaligen Departementsvorsteher und dem Departementssekretär unterstützt. Auch der Stadtrat hat sich in seiner Antwort vom 5. April 1999 (StRB 672) auf die Interpellation Scherr dezidiert hinter dieses Vorgehen gestellt. Es entsprach seiner damaligen Einschätzung, dass die Grosskunden des ewz wo immer möglich vertraglich gebunden werden sollten. Die Tarife (Tarif 1990) des ewz für die Grosskunden waren und sind im Vergleich mit dem Rest der Schweiz und dem umliegenden Ausland sehr hoch. Vor dem Hintergrund der damals erwarteten raschen Marktöffnung wurde die Gefahr, dass diese Kunden zu anderen Stromlieferanten abspringen würden, als sehr gross angesehen. In der Folge schlossen sich Gemeinderat und Volk bekanntlich ebenfalls dieser Auffassung an und hiessen die erste und die zweite Kompetenzerweiterung im gleichen Jahr gut, worauf diese Verträge vollzogen werden konnten.

Zu 4.1.2 Die Situation im ewz

Die Feststellung der GPK, im Bereich des Vertragsmanagements herrschten im ewz "chaotische Verhältnisse", ist zu pauschal. Die Kunden des ewz hatten jedenfalls nicht diesen Eindruck. Das ewz hat in diesen turbulenten Jahren den "customer focus" stark betont und primär versucht, die Kunden zufrieden zu stellen. Das ist ihm im Wesentlichen gelungen. Wäre das ganze Vertragsmanagement im ewz chaotisch gewesen, so hätten die Kunden vernehmlich reklamiert. Im ewz wurden Fehler gemacht im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Einhaltung von Kompetenzen und der transparenten Information der übergeordneten Behörden. Diese Fehler sind nicht entschuldbar und mussten korrigiert werden.

Zu 4.1.3 Die Situation bei Swisspower

In dieser Beziehung ist nachzutragen, dass die Swisspower AG heute ihre Zahlungsfristen im Griff hat (vgl. auch die Entwicklung der Forderungen und Guthaben gegenüber dem ewz unter 3.8.9 vorstehend). Der Halbjahresabschluss 2004 der Gesellschaft ist revidiert und in Ordnung.

Zu 4.1.4 bis 4.1.7

Der Stadtrat verkennt nicht, dass auf Seiten der hier von der GPK erwähnten Personen im Zusammenhang mit der Beziehung ewz - Swisspower und mit dem Vertragsmanagement im ewz zum Teil Versäumnisse und auch Fehlleistungen zu verzeichnen waren. Er ist jedoch der Meinung, dass diese bei einer Gesamtbilanz der Tätigkeit und der Leistungen dieser Personen durch die GPK überzeichnet und zu einseitig dargestellt worden sind (vgl. die Ausführungen in der Zusammenfassung unter Ziff. 2.3.3 vorstehend). Was den Sachverhalt anbelangt, hat sich die GPK zum Teil auf wenig tragfähiger Basis zu Vermutungen und Spekulationen hinreissen lassen. Der Stadtrat bedauert das. Von Seiten des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe wie auch innerhalb des ewz wurden die notwendigen Massnahmen ergriffen, um die erkannten Mängel zu beseitigen. Der Stadtrat hat indessen keinen Anlass daran zu zweifeln, dass es sich bei diesen Personen um initiative, fähige und loyale Mitarbeiter handelt, die neben langjährigen guten und sehr guten Leistungen im hier von der GPK untersuchten Zusammenhang auch einmal Fehler gemacht haben. Alt Stadtrat Dr. Thomas Wagner, der sich während mehr als zwei Jahrzehnten im Dienste der Stadt Zürich als Vorsteher dreier Departemente und als Stadtpräsident grosse Verdienste erwarb, wird von der GPK im vorliegenden Bereich auf pauschale Weise abqualifiziert. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb unangebracht, weil er als nicht mehr amtierendes Mitglied des Stadtrates im vorliegenden Verfahren über keine ausreichenden Verteidigungsmöglichkeiten verfügte.

Zu 4.3.3 Welche Leistungen und Gegenleistungen finanzieller und anderer Natur sind zwischen der Stadt und Swisspower gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen erbracht worden?

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die GPK an dieser Stelle nur noch für die Positionen 3 bis 7 ihrer Aufstellung (S. 60) geltend macht, für diese finanziellen Leistungen des ewz sei (ursprünglich) keine oder eine von der GPK bestrittene Rechtsgrundlage vorhanden gewesen. Demzufolge geht der Stadtrat davon aus, dass die GPK schlussendlich anerkennt, dass die in Position 2 dieser Aufstellung erwähnte energieabhängige Umsatzangabe (EUA) im kumulierten Betrag von 4,4 Mio. Franken kompetenzgemäss geleistet worden ist, wie dies auch der Auffassung des Stadtrates (vgl. vorstehend zu 3.10) und der externen Gutachter entspricht. Der unter Ziff. 4.4.3 gestellte Antrag der GPK bezieht sich somit nicht auf die EUA. Nach Ansicht des Stadtrates besteht auch zur Bewilligung der in Position 3 erwähnten Vorfinanzierung eine Kompetenz des Stadtrates (vgl. vorstehend zu 3.10). Für die Positionen 5 und 6 liegt bereits eine nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat in Form des Beschlusses vom 12. November 2003 vor. Für Position 7 bedarf es keiner nachträglichen Bewilligung, was der Stadtrat bereits mit Beschluss vom 7. Mai 2003 festgestellt (nicht "bewilligt") hat. Demnach kann heute nach der Ansicht des Stadtrates nur noch bezüglich der Position 4 "ausserordentliche Kostenbeiträge" im Betrag von Fr. 2 656 868.-- vom Fehlen einer Rechtsgrundlage gesprochen werden. Nach Ansicht des ewz hat die Swisspower AG für diesen Betrag angemessene und dem Willen des ewz entsprechende Leistungen erbracht. Dieser Betrag kann somit nicht zurückgefordert werden und wäre nachträglich durch den Gemeinderat zu bewilligen, falls er dies verlangt. Aussenwirkungen hätte dieser Beschluss indes keine.

Zu 4.4 Abschliessende Empfehlungen

Zu 4.4.1 Beistellpreismodell ersetzen

Dies ist vorderhand wegen des fehlenden Konsenses innerhalb der Swisspower nicht möglich. Der revidierte ABV wird vorsehen, dass die richtige Anwendung des Preismodells jährlich für das Vorjahr durch die Revisionsstelle der Swisspower überprüft werden kann.

Zu 4.4.2 Information des Gesamtstadtrates

Der Stadtrat nimmt diese Empfehlung der GPK zur Kenntnis.

Zu 4.4.3 Nachträgliche Genehmigung der finanziellen Leistungen und der Beteiligung an Swisspower durch den Gemeinderat

Der Stadtrat lehnt diesen Eingriff in seine Kompetenzen aus prinzipiellen Gründen ab. Zur Begründung verweist er auf seine Ausführungen in der Zusammenfassung unter Ziff. 2.2 vorstehend.

Zu 4.4.4 Berichterstattung

Der Stadtrat wird dieser Bitte von Seiten der GPK Folge leisten.

Abschliessend ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die Argumente des Stadtrates bei der Beschlussfassung über den Bericht der GPK zur Spezialprüfung der Beziehungen zwischen der Stadt Zürich und der Swisspower AG zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

Der Stadtschreiber

Dr. André Kuy